

---

---

Förderung Kindertagespflege/Elternbeiträge

51/06 HdO  
118. Erg.Lief. 10/2023 HdO

---

---

**Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege  
und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss  
vom 27. Mai 2011  
(in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 27. September 2023)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), des § 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 22 ff. u. 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), und den §§ 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 27. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Es gilt die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII).
- (2) Diese Satzung gilt auch für Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Neuss haben, wenn deren Kinder in betrieblicher Kindertagespflege in Betrieben in der Stadt Neuss gefördert werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (2) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Anerkennung als Kindertagespflegeperson erfolgt durch die Erteilung einer Pflegerlaubnis. Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. sowie mit der Qualifikation des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuchs Kindertagespflege (QHB) gelten als höher qualifiziert.  
Einer pädagogischen Ausbildung kann eine vergleichbare Weiterbildung und eine verwertbare mehrjährige Erfahrung in der Kindertagesbetreuung gleichgestellt werden.

- (3) Der Betrieb einer Großtagespflege im Jugendamtsbezirk Neuss bedarf der Zustimmung durch das Jugendamt Neuss vor Inbetriebnahme. Durch die Betreiber ist sicherzustellen, dass diese Großtagespflegestelle über alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt.

### § 3

#### **Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt auf Antrag mit einem Betreuungsumfang ab 15 Wochenstunden und bis zu 45 Wochenstunden für mindestens drei Monate in der Regelbetreuungszeit montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.  
Betreuungsbedarfe in Kindertagespflege außerhalb der Regelbetreuungszeit (montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr) sind bei Antrag durch entsprechende Nachweise und Bescheinigungen zu begründen.
- (2) Ein Kind unter einem Jahr wird in Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten nachweislich
- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen sowie in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.
- (4) Für die Förderung werden nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten für den Betreuungsumfang pauschale Wochenstunden je Kalendermonat durch die Fachberatung des Jugendamtes per Bescheid festgesetzt. Der schriftliche Antrag muss spätestens im Monat vor Betreuungsbeginn dem Jugendamt vorliegen. Der individuelle Betreuungsbedarf ist vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Antragstellung zu benennen. Veränderungen im Betreuungsumfang, der Betreuungstage und –zeiten sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten ist der Fachberatung umgehend schriftlich mitzuteilen, insbesondere Umzug.

- (5) Die maximale förderungsfähige Betreuungszeit in der Woche beträgt 45 Stunden. Die Förderung beginnt gemäß Antragstellung und mit der Eingewöhnungszeit des Kindes bei der Kindertagespflegeperson.
- (6) Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine Nachtbereitschaftszeit von 4 Stunden anerkannt.
- (7) Das Betreuungsverhältnis endet auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung.

#### § 4

##### Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand (mit Ausnahme der Mahlzeiten) entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Stundensätze werden durch den Rat der Stadt Neuss festgelegt und umfassen derzeit pro geförderter wöchentlicher Betreuungsstunde:

<b>Qualifikation der Kindertagespflegeperson</b>	<b>Förderleistung</b>	<b>Sachaufwand inkl. Miete</b>	<b>Gesamtgeldleistung</b>
Grundqualifikation	3,13 €	1,91 €	5,04 €
Höhere Qualifikation	3,65 €	1,91 €	5,56 €
Pädagogische Ausbildung	4,18 €	1,91 €	6,09 €

Ergänzend zum bewilligten Betreuungsumfang des Kindes wird eine Wochenstunde pro Kind für die Bildungs- und Betreuungsarbeit gewährt. Der wöchentliche Betreuungsumfang wird durch die Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Neuss festgelegt. Für die Betreuung von Kindern mit einer anerkannten Behinderung sowie einer ärztlich attestierten starken Entwicklungsverzögerung wird der dreifache Satz der Förderleistung gewährt. Die Geldleistung wird jährlich analog der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen des Landes NRW dynamisiert. Die Erhöhung der Förderleistung erfolgt jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres, erstmals ab dem 01. August 2021.

- (2) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für
  - eine gesetzliche Unfallversicherung,
  - eine Altersversicherung zu 50 % sowie
  - eine Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %.
- (3) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro nach dieser Satzung gefördertem Platz 100,- € monatlich, maximal 900,-€ monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich der Nebenkosten nicht übersteigen, andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren.

Der Zuschuss zu den Mietkosten wird nur gezahlt, wenn die schriftliche Zustimmung der Fachberatung des Jugendamtes entsprechend der Jugendhilfeplanung der Stadt Neuss erfolgt ist, und die für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Jede Änderung bezüglich der Räume, der Miete oder der personellen Zusammensetzung der Kindertagespflegepersonen bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen sind der Fachberatung des Jugendamtes unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Mietkostenzuschuss bzw. Betreuung in städtischen Räumlichkeiten wird der Sachaufwand um den hierin enthaltenen Mietkostenanteil reduziert.

- (4) Die Stadt Neuss gewährt den Kindertagespflegepersonen auf Antrag die Kosten für die Qualifikation des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuches Kindertagespflegender (QHB) in angemessener Höhe nach vorheriger Zustimmung durch die Fachberatung der Kindertagespflege des Jugendamtes. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Qualifikation mindestens für den Zeitraum von einem Jahr ein öffentlich gefördertes Neusser Kind an einem Neusser Betreuungsort von der Kindertagespflegeperson betreut wird.  
Auf Antrag werden der Kindertagespflegeperson, für die das Jugendamt der Stadt Neuss örtlich zuständig ist und die im Neusser Stadtgebiet betreut, Fortbildungskosten bei anerkannten Fortbildungsinstituten in Höhe von maximal 100,00 € im Kalenderjahr erstattet.
- (5) Die Betreuung beginnt gemäß Antragstellung und mit der Eingewöhnungszeit des Kindes bei der Kindertagespflegeperson. Diese Daten sind u. a. im Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern festzuhalten. Dieser Vertrag kann vom Jugendamt bei Bedarf eingesehen werden.
- (6) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. Im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege werden den Kindertagespflegepersonen maximal 30 Urlaubstage und maximal 21 nachgewiesene Krankheitstage pro Kalenderjahr finanziert. Nicht verbrauchte Tage entfallen zum Ende des Kalenderjahres. Zur Vermeidung von Betreuungslücken ist der Urlaub zwischen Kindertagespflegeperson und den Eltern unbedingt abzustimmen. Während des Jahresurlaubes der Kindertagespflegeperson ist die Betreuung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind tageweise zu dokumentieren und im Jugendamt anzuzeigen. Bei einer Überschreitung der anrechnungsfreien Tage kann die zu viel gezahlte Geldleistung zurückgefordert werden.
- (7) Kindertagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend der Fachberatung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Soweit eine Förderung der Kindertagespflege gemäß dieser Satzung erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen. Unberührt hiervon sind spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

## § 5

### Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Stadt Neuss erhebt von den Eltern der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Elternbeiträge sind für alle Monate zu zahlen, in denen das Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

- (2) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Neuss oder von einer Kindertagespflegeperson betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Neuss erhoben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Der Rat ist berechtigt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten und eine Anpassung der Elternbeiträge an geänderte Kosten zu beschließen.

## § 6

### Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege richtet sich nach dem Jahreseinkommen und dem Alter des Kindes und ist wie folgt gestaffelt:

Jahreseinkommen		U 2 monatlicher Elternbeitrag (für 45 h / Woche)	Ü 2 monatlicher Elternbeitrag (für 45 h / Woche)
bis	25.000,-€	0 €	0 €
bis	35.000,-€	58 €	34 €
bis	45.000,-€	115 €	67 €
bis	55.000,-€	173 €	101 €
bis	65.000,-€	230 €	135 €
bis	75.000,-€	288 €	168 €
bis	85.000,-€	345 €	202 €
bis	95.000,-€	403 €	236 €
bis	105.000,-€	460 €	269 €
über	105.000,-€	518 €	303 €

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach dem ermittelten Betreuungsbedarf. Der Beitrag der Tabelle bezieht sich auf die maximale Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche.

Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2-jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

- (2) Ab dem Kalendermonat in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, entfällt die Beitragspflicht bis zum Eintritt der Schulpflicht. Für Geschwisterkinder, die in Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte betreut werden, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

## § 7

### Verfahren

Die Eltern sind verpflichtet, zu Beginn der Betreuung in Kindertagespflege und danach auf Verlangen gegenüber dem Jugendamt der Stadt Neuss schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

## § 8

### Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Höhe von 300,-€ monatlich werden nicht hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat bezogen wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von 12 Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die voraussichtlich zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 9 Fälligkeiten**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

## **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 11 Verwaltungsverfahren**

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 27. Mai 2011

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. August 2011 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 22. Mai 2012

Die Änderung ist zum 1. August 2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 31. Januar 2014

Die Änderung ist zum 1. März 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 04. Juli 2014

Die Änderung ist zum 1. August 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

4. Änderungssatzung vom 20. Mai 2016

Die Änderung ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

5. Änderungssatzung vom 8. Februar 2019

Die Änderung ist zum 1. März 2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

6. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019

Die Änderung ist zum 1. August 2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----



7. Änderungssatzung vom 27. September 2019

Die Änderung ist zum 1. August 2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

8. Änderungssatzung vom 21. August 2020

Die Änderung ist ebenfalls zum 1. August 2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

9. Änderungssatzung vom 11. November 2022

Die Änderung ist zum 1. Dezember 2022 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

10. Änderungssatzung vom 27. September 2023

Die Änderung ist zum 1. Oktober 2023 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----